

## **Postulat Schneider (SP) / Brügger (SP) betreffend Beschaffungsrichtlinien mit nachhaltigen Kriterien in unserer Gemeinde!**

### **1 TEXT**

*Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferantinnen und Lieferanten und Leistungserbringerinnen und -erbringer gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags die Bestimmungen der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) einzuhalten. Diese Normen verbieten Zwangs- und Kinderarbeit, garantieren das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren, fordern Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und verbieten Diskriminierung in der Arbeitswelt.*

#### *Begründung*

*Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen pro Jahr für rund 34 Milliarden CHF verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Diese Summe entspricht 25% der Staatsausgaben und etwa 8% des Bundesinlandprodukts. Diese gewichtige Nachfragemacht bedeutet Verantwortung. Der Anteil der Gemeinden an diesen Beschaffungen beträgt 43%.*

*Mit der Einhaltung der IAO Normen kann das öffentliche Beschaffungswesen zu einem fairen Welthandel beitragen, von dem die Menschen in den Industrieländern und in den Ländern des Südens gleichermassen profitieren.*

*Nur bei einem wirtschaftlichen Gedeihen der Länder des Südens und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für alle kann die Armut in diesen Ländern bekämpft und den Ursachen für Migration und Terrorismus der Boden entzogen werden.*

*Unter verschärften Wettbewerbsbedingungen verhindert nur ein fairer Handel, dass soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns kleine und mittlere Unternehmen aus dem Markt drängen und unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen Vorschub leisten.*

*Obschon die Kernarbeitsnormen der IAO eine Selbstverständlichkeit darstellen, gibt es überall Beispiele, wo diese nicht eingehalten werden. Blutige Steine aus asiatischen Steinbrüchen säumen Schweizer Strassen. Mit Sportbällen aus Kinderarbeit vergnügen sich unsere Kinder.*

***Menschenwürde ist uns wichtiger als wirtschaftliche Interessen. Mit nachhaltigen Beschaffungsrichtlinien kann auch Muri bei Bern einen Beitrag leisten.***

*B. Schneider, Y. Brügger, M. Manz, S. Fankhauser, M. Graham,  
B. Wegmüller, L. Streit, J. Ziberi, F. Ruta, N. von Fischer, R. Wakil,  
U. Wenger, D. Kempf (13)*

## BERICHT DES GEMEINDERATES

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) regeln im Kanton Bern die öffentliche Beschaffung. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei ihren Beschaffungen die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Gemäss Art. 20 ÖBV haben die offerierenden Unternehmen die Nachweise über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherung sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Selbstdeklaration und weitere Bestätigungen) zu erbringen. Gemäss dem beiliegenden Selbstdeklarationsblatt der Gemeinde Muri bei Bern für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen muss u. a. der Nachweis erbracht werden, dass

- a) die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern gewährleistet ist,
  - b) die Umweltbestimmungen uneingeschränkt eingehalten werden und
  - c) die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden.
- etc.

Verletzt ein Unternehmen diese Zuschlagsvoraussetzungen, so kann die Zuschlagsverfügung nachträglich widerrufen werden (Art. 8 ÖBG).

Mit diesen strikten Vorschriften ist sichergestellt, dass die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der Schweiz respektiert werden. Dies dürfte im Wesentlichen auch der Fall sein bei Aufträgen an Firmen im EU-Raum. Beschaffungen aus Ländern, die nicht der EU angehören, sind im Fall der Gemeinde Muri von marginaler Bedeutung.

Obschon die Anliegen der Postulanten vom Gemeinderat grundsätzlich begrüsst werden, ist es deshalb nicht sachgerecht, dass die Gemeinde Muri zusätzliche Vorschriften erlässt. Dies umso weniger, als es sehr fraglich ist, ob die Gemeinde dazu überhaupt befugt wäre. Die internationalen GATT / WTO - Vorschriften setzen hier Grenzen. Zudem ist gemäss Art. 7 ÖBG bei sämtlichen Vergabeverfahren der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten. Der Erlass zusätzlicher Bestimmungen muss deshalb auf kantonaler, nationaler oder gar internationaler Ebene diskutiert und gegebenenfalls beschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund werden wir das berechtigte Anliegen des Postulats der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit der Bitte weiterleiten, eine Umsetzung des Anliegens auf kantonaler und/oder nach Möglichkeit eidgenössischer Ebene zu prüfen, und den Gemeinderat zu gegebener Zeit über das Resultat der Abklärungen zu informieren.

**3 ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Überweisung und gleichzeitige Abschreibung.

Muri bei Bern, 5. Juli 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage: Selbstdeklarationsblatt der Gemeinde Muri bei Bern